

Nutzungssatzung

über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff

in der Fassung, wie sie sich aus der Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der FFW in der Klusberghalle vom 05.03.2024, Heimatbote Nr.6/2024 vom 22.03.2024 ergibt:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Eigentümer der Gemeinschaftsräume in der Klusberghalle ist die Gemeinde Großbartloff. Die Gemeinde Großbartloff stellt die Gemeinschaftsräume dem Feuerwehrverein Großbartloff unentgeltlich zur Wahrnehmung seiner Dienst- und Vereinsaufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Großbartloff räumt darüber hinaus im begrenzten Umfang die Möglichkeit der Nutzung der Gemeinschaftsräume für private Veranstaltungen an Vereinsmitglieder und deren Angehörige (nachfolgend Nutzer) sowie an örtliche Vereine bei der Ausübung ihrer Vereinsarbeit im Rahmen dieser Nutzungssatzung ein. Eine Übertragung an Dritte als Nutzer ist ausgeschlossen.
- (3) Als Angehörige von Mitgliedern des Feuerwehrvereins Großbartloff zählen im Sinne dieser Nutzungssatzung die Ehepartner.
- (4) Anfragen zur privaten Nutzung der Gemeinschaftsräume sind an den Vereinsvorstand des Feuerwehrvereins Großbartloff zu richten.
- (5) Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Nutzungssatzung sind:
Flur (Korridor), Schulungs- und Versammlungsraum, Küche mit Vorratsraum sowie die Toilettenanlage in der oberen Etage der Klusberghalle.

§ 2 - Übergabe/Übernahme der Gemeinschaftsräume

- (1) Die Gemeinde wird durch den Vereinsvorstand des Feuerwehrvereins Großbartloff vertreten und übergibt die Gemeinschaftsräume und einen Schlüssel Nr. 1 durch eine beauftragte Person an den Nutzer.
- (2) Bei der Übergabe an den Nutzer erfolgt eine Inventur des Mobiliars und der Ausrüstungsgegenstände und eine Kontrolle auf eventuell vorhandene Mängel und Beschädigungen. Die Ergebnisse und eventuell notwendigen Auflagen für den Nutzer werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten und durch beide mit Unterschrift bestätigt. Gleiches erfolgt bei der Übernahme durch die vom Vereinsvorstand beauftragte Person nach der Nutzung.

§ 3 - Aufgaben und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat auf einen pfleglichen Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen zu achten. Der Umfang der Nutzung wird jeweils durch den Vereinsvorstand festgelegt.

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Nutzungssatzung.

- (2) Schäden, die über normalen Verschleiß hinausgehen, sind bei der Übergabe durch den Vereinsvorstand unter Vorlage der Übernahme-/Übergabeprotokolle an die Gemeindeverwaltung zu melden. Für solche Schäden haftet ausschließlich der Nutzer.
- (3) Die Gemeinschaftsräume werden im gereinigten und für eine Nachfolgenutzung geeigneten Zustand zurückgegeben.
- (4) Für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Mülls ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich.

§ 4 - Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr der o. g. Gemeinschaftsräume beträgt pro Tag:

- | | |
|--|------------|
| a) für Vereinsmitglieder und deren Ehepartner | 125,00 € |
| b) örtliche Vereine bei Ausübung ihrer Vereinsarbeit | kostenfrei |

- (2) Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsräume ist nach der Veranstaltung und nach Rechnungslegung zu entrichten.

§ 5 – Inkrafttreten